



Industrie- und Handelskammer für  
München und Oberbayern

Herrn  
Dr. Volker Wissing, MdB  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Per Telefax an 030/22736844

1. Juli 2011

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts“ - Drucksache 17/6051-**

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags bedanken wir uns und nehmen zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK München) schließt sich der Stellungnahme des DIHK vom 01. Juli 2011 an und spricht sich für einen rein gewerberechtlichen Lösungsansatz bei der Neureglung des Finanzanlagenvermittlerrechts aus.

Da das Erlaubnis- und Registrierungsverfahren der Finanzanlagenvermittler demjenigen der Versicherungsvermittler und -berater ähnelt, soll ergänzend zu den Ausführungen des DIHK am Beispiel des Erlaubnistatbestands „Versicherungsvermittler“ (§ 34d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO)) aus Sicht der Praxis die Effizienz, Nachhaltigkeit und Wirtschaftsnähe eines solchen gewerberechtlichen Verfahrens auch für die Finanzanlagenvermittler aufgezeigt werden.

## I.

Die Zuständigkeit der IHKs für die Erteilung von Gewerbeerlaubnissen von Versicherungsvermittlern und -beratern wurde durch die Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in das deutsche Recht begründet. Die gewerberechtlichen Bestimmungen sind am 22.05.2007 in Kraft getreten (vgl. Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 19.12.2006 (BGBl. I. 3232)).

Die IHK München nimmt im Rahmen einer bayerischen Verbundlösung (mit Ausnahme des Zuständigkeitsbereichs der IHK Aschaffenburg) für ganz Bayern die Aufgabe als Erlaubnis- und Registrierungsstelle für Versicherungsvermittler (§§ 34d Abs. 1, 11a GewO) sowie die anlassbezogene Aufsicht über diese wahr.

Mit aktuell 14.427 bestehenden Erlaubnissen verfügt sie über umfangreiche Erfahrung sowohl bei der Durchführung des Erlaubnisverfahrens als auch der anlassbezogenen Überprüfung der Versicherungsvermittler.

Gleichzeitig zeigt die Anzahl von über 7.000 Anfragen im Jahr 2010, dass die IHK München sich als Ansprechpartner der Versicherungsvermittler erfolgreich etabliert hat.

Die Anzahl der bundesweit registrierten Versicherungsvermittler liegt diesem Schreiben in Anlage bei.

## II.

Möchte ein Gewerbetreibender als Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler oder Versicherungsvertreter) gewerblich Versicherungen vermitteln, so benötigt er – sieht man von den Einfirmenagenten und Annexvermittlern ab – eine Erlaubnis der zuständigen IHK, nach deren Erteilung er in das Vermittlerregister eingetragen wird und eine Registrierungsnummer erhält. Dieses Vermittlerregister wird ebenfalls von der IHK-Organisation geführt und ist öffentlich einsehbar ([www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)).

Im Folgenden soll in einem Überblick der Prüfungsumfang bei einem entsprechenden Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis als Versicherungsvermittler aufgezeigt werden:

## 1. Zuverlässigkeit

Zur Überprüfung seiner Zuverlässigkeit veranlasst der Antragsteller über seine Wohnsitzgemeinde die Zusendung eines Gewerbezentralregisterauszugs sowie eines Führungszeugnisses (beides zur Vorlage bei einer Behörde) an die IHK München.

Wurde der Antragsteller rechtskräftig wegen einer Straftat oder eines Strafbefehls verurteilt und ist nach Maßgabe des Bundeszentralregistergesetzes deshalb eine Eintragung erfolgt, so erhält die IHK München durch das Führungszeugnis hiervon Kenntnis und prüft hier je nach begangener Straftat die Versagung der Erlaubnis. Der Gesetzgeber gibt hierbei der IHK durch Verwendung von Regeltatbeständen eine widerlegbare tatsächliche Vermutung an die Hand, wann der Antragsteller als unzuverlässig angesehen werden soll, was insbesondere bei einer rechtskräftigen Verurteilung z. B. wegen eines Verbrechens, Betrugs, Untreue oder Urkundefälschung gegeben ist.

Auch mit Hilfe des Gewerbezentralregisterauszugs kann die Zuverlässigkeit des Antragstellers überprüft werden.

Wurde einem Gewerbetreibenden beispielsweise die Ausübung seines Gewerbes bestandskräftig untersagt, so findet sich diese Information ebenso in dem Gewerbezentralregisterauszug wie ein bestandskräftiger Erlaubniswiderruf als Anlage- oder Versicherungsvermittler. Ebenso würde sich ein gewerberechtliches Fehlverhalten in Form der Verletzung von bußgeldbewehrten Berufspflichten dem Gewerbezentralregister entnehmen lassen.

Enthält das Gewerbezentralregister negative Erkenntnisse, klärt die IHK München die Tatsachen auf, die zu dieser Eintragung geführt haben und überprüft auch unter diesem Gesichtspunkt die Zuverlässigkeit des Antragstellers.

Zudem wird bei jedem Verfahren mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde abgeklärt, ob diese unter gewerberechtlichen Gesichtspunkten Bedenken gegen die Erlaubniserteilung hat.

Bestehen Anhaltspunkte, dass der Antragsteller andere gewerberechtliche Verpflichtungen nicht eingehalten hat, wendet sich die IHK München an die zuständige Stelle und bittet diese im Wege der Amtshilfe um Stellungnahme (z. B. Finanzbehörden).

## 2. Geordnete Vermögensverhältnisse

Auch die geordneten Vermögensverhältnisse des Antragstellers werden mit Hilfe von Negativbestätigungen der jeweils zuständigen Insolvenz- und Vollstreckungsgerichte, in denen der Antragsteller die letzten fünf Jahre seinen Wohnsitz hatte, überprüft.

Erhält die IHK München Kenntnis, dass über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist, so wird eine solche Erlaubnis regelmäßig versagt.

## 3. Bestehen einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Das Erfordernis einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung wurde vom Gesetzgeber in Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie in das deutsche Recht umgesetzt. Durch die Berufshaftpflichtversicherung soll der Versicherungsnehmer vor Schäden, die insbesondere durch Falschberatung entstehen können, geschützt werden. Nur wenn der Antragsteller eine Bestätigung eines Versicherungsunternehmens nachweisen kann, welche den gesetzlich festgelegten Mindestversicherungssummen entspricht, hat er diesbezüglich die gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

## 4. Sachkunde bzw. Nicht-Erforderlichkeit einer Sachkundeprüfung (Bestandsschutzregelung)

Durch den Nachweis der Sachkunde wird sichergestellt, dass der Versicherungsvermittler über die notwendigen Kenntnisse für die Vermittlung von Versicherungen verfügt.

## 5. Gebühren

Nur wenn die genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen, erhält der Versicherungsvermittler eine entsprechende Erlaubnis und wird damit in der Versicherungsvermittlerregister eingetragen.

Die durch das Erlaubnis- und Registrierungsverfahren entstehenden Gebühren wurden auf Grund einer Aufwandsberechnung kalkuliert und betragen derzeit insgesamt 225 €, wodurch eine übermäßige wirtschaftliche Belastung des Versicherungsvermittlers vermieden wird.

Weitere Gebühren entstehen dem Versicherungsvermittler insbesondere für den Verbleib im Vermittlerregister nicht.

### III.

Nach Erteilung der Erlaubnis können sich Umstände ergeben, welche zum Entfallen der Erlaubnisvoraussetzungen und damit zum Widerruf der erteilten Erlaubnis führen. Die IHK München prüft in diesen Fällen anlassbezogen von Amts wegen, ob der Versicherungsvermittler weiterhin im Besitz der Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO bleiben kann.

#### 1. Wegfall der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Den häufigsten Widerrufsgrund stellt der Wegfall der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung dar.

Endet der Versicherungsvertrag so teilt das Versicherungsunternehmen diesen Umstand der zuständigen IHK mit, welche diesem den Eingang der Beendigungsmitteilung bestätigt. Das Mitteilungsverfahren zwischen der IHK München und den Versicherungsunternehmen ist eingespielt und hat sich bewährt.

Die IHK München leitet nach der Beendigungsmitteilung unverzüglich ein Widerrufsverfahren ein, in welchem dem Betroffenen durch ein Anhörungsschreiben mitgeteilt wird, dass die IHK beabsichtigt, die Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO zu widerrufen.

Der Betroffene hat in diesem Fall folgende Möglichkeiten: Entweder legt er einen neuen Versicherungsnachweis vor oder er verzichtet auf die Erlaubnis. Erfolgt keine Reaktion, so widerruft die IHK die Erlaubnis, wobei das Widerrufsverfahren innerhalb eines Monats abgeschlossen sein muss. Diese Einmonatsfrist ergibt sich aus der gesetzlichen Nachhaftungsfrist des Versicherungsunternehmens aus § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Nach dieser Bestimmung kann sich das Versicherungsunternehmen trotz der Beendigung des Versicherungsvertrages innerhalb eines Monats nach Anzeige der Beendigung einem Dritten gegenüber nicht auf diesen Umstand berufen und steht im Haftungsfall gegebenenfalls als solventer Schuldner für den Versicherungsnehmer zur Verfügung.

Allein im Jahre 2010 wurden beispielsweise 1.037 Widerrufsverfahren wegen des Wegfalls der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von der IHK München eingeleitet, wovon in 532 Fällen ein Erlaubnisverzicht erfolgt ist. In 81 Fällen wurde die Erlaubnis bestandskräftig widerrufen sowie in 424 Fällen eine neue Versicherungsbestätigung vorgelegt.

## 2. Negative Erkenntnisse über Zuverlässigkeit oder geordnete Vermögensverhältnisse

Aber auch die Erlaubnisvoraussetzungen „Zuverlässigkeit“ und „geordnete Vermögensverhältnisse“ spielen bei der Überwachung der Erlaubnisinhaber eine wichtige Rolle:

Erhält die IHK München von Umständen Kenntnis, welche die Zuverlässigkeit oder die geordneten Vermögensverhältnisse des Erlaubnisinhabers als zweifelhaft erscheinen lassen (Beschwerden, Mitteilungen von Kreisverwaltungsbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin), Versicherungsombudsmann e. V., Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra), andere öffentliche Stellen), so wird die IHK bei begründetem Anfangsverdacht von Amts wegen tätig und überprüft nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere durch die bereits dargestellten Mittel, ob der Versicherungsvermittler im Besitz der Erlaubnis nach § 34d GewO bleiben kann. Im Zuständigkeitsbereich der IHK München wurden 73 Widerrufsverfahren gegen Gewerbetreibende im Jahre 2010 eingeleitet, die überwiegend mit einem Erlaubnisverzicht geendet haben.

Bestandskräftige Erlaubniswiderrufe der IHK München werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in das Gewerbezentralregister eingetragen. Außerdem erfolgt die Löschung der Registrierungsnummer des Versicherungsvermittlers aus dem Vermittlerregister, welche für die Dauer eines Monats auf einer Löschliste eingetragen wird, zu der auch die Versicherungsunternehmen Zugang besitzen.

### Fazit

Wie die Erfahrungen im Vermittlerbereich gezeigt haben, ermöglicht die gewerberechtliche Lösung effektive Verwaltungsabläufe und gewährleistet insbesondere, dass der Erlaubnisinhaber seine Berufshaftpflichtversicherung ständig aufrecht erhält, womit insbesondere auch dem Verbraucherschutz Rechnung getragen wird.

Die dargestellten Grundsätze sollten auch für die Novellierung des Finanzanlagenvermittlerrechts gelten.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer  
für München und Oberbayern  
Hauptgeschäftsführer

*hw*  


Peter Driessen

Anlage



## Registrierungen im Versicherungsvermittlerregister

Stand: 29.06.2011

### Zusammenfassung aller Registrierungen

Versicherungsvermittler / -berater	Anzahl Einträge
gebundene Versicherungsvertreter	178.496
Versicherungsvertreter mit Erlaubnis	33.360
Versicherungsmakler	44.864
produktakzessorische Vertreter	2.911
produktakzessorische Makler	121
Versicherungsberater	203
Summe	259.955

© DIHK Service GmbH

